

Benutzungsordnung für den Wiegeraum im Alten Rathaus Oberjosebch (mit Anlage I)

(gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes am 18. Juni 2018)

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wiegeraum im Alten Rathaus Oberjosebch ist Eigentum der Gemeinde Niedernhausen und dient der Nutzung für öffentliche und private Zwecke. Er ist von der Gemeinde Niedernhausen an den Vereinsring Oberjosebch e.V. (nachfolgend VRO genannt) verpachtet und wird von diesem eigenverantwortlich betrieben und verwaltet. Den Anordnungen des Pächters haben alle Nutzer Folge zu leisten.
- (2) Der Wiegeraum kann ganzjährig genutzt werden.
- (3) Der Wiegeraum einschließlich seiner Einrichtungen (Küche, Kühlschrank, Bestuhlung, Tische, Heizung, Geschirr, Gläser, Bestecke, Musikanlage) steht allen Privatpersonen, Vereinen, Betriebs- und Jugendgruppen nach vorheriger Anmeldung beim VRO zur Verfügung. Dabei ist auch die öffentliche Toilettenanlage des Alten Rathauses barrierefrei zugänglich. Eine unbefugte Überlassung des Raumes an Dritte ist nicht zulässig. Gewerbliche Veranstaltungen können nach Prüfung und Entscheidung des Gemeindevorstandes vom VRO zugelassen werden.
- (4) Vereine, Verbände und sonstige Gemeinschaften haben einen Ansprechpartner zu benennen, welcher für die Aufsicht und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist und im Namen seiner Gruppe gegenüber dem Pächter auftritt.
- (5) Berechtigten Interessen der Anwohner (Nachtruhe, Parkraum) und den Geschäftsinteressen naheliegender Unternehmen ist angemessen Rechnung zu tragen.
- (6) Die Vermietung an verfassungsfeindliche Organisationen ist ausgeschlossen. Im Zweifelsfall wird der VRO Rücksprache mit dem Gemeindevorstand nehmen.

§ 2 Anmeldung und Vergabe

- (1) Grundsätzlich ist die Benutzung des Wiegeraumes durch die Nutzer rechtzeitig (bis zu einer Woche vor der Veranstaltung) beim VRO bzw. einem VRO-Beauftragten anzumelden. Die Anmeldung kann per Brief, Telefon oder bevorzugt als Email erfolgen. Eine Terminzusage erfolgt sofort oder zeitnah. Vor der Benutzung ist für jede Nutzung mit dem Nutzer ein schriftlicher Nutzungsvertrag abzuschließen.
- (2) Die Benutzungszeit des Wiegeraumes erfolgt tageweise und ist auf spätestens 1.00 Uhr des Folgetages begrenzt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Erlaubnis.
- (3) Veranstaltungen von Privatpersonen, Vereinen, Betriebs- und Jugendgruppen, die die Maßgaben des § 2, Abs. 2 überschreiten, sind zusätzlich und vorzeitig beim Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen anzumelden. Vor Einwilligung einer solchen Veranstaltung sind die betroffenen

Behörden zur Stellungnahme aufzufordern.

(4) Der Vereinsring selbst, seine Mitgliedsvereine sowie die Gemeinde einschließlich der Fraktionen und Parteien, sind vom schriftlichen Nutzungsvertrag befreit. Es bedarf lediglich der terminlichen Koordinierung.

(5) Der Vorstand des VRO bestellt einen Verantwortlichen für die Raumvergabe mit Email-Kontakt.

§ 3

Versagung und Einschränkung der Nutzung

(1) Dem Pächter bleibt es vorbehalten, im begründeten Einzelfall die Erlaubnis zur Anmietung des Wiegeraumes zu versagen. Dies gilt auch für bereits zugesagte Nutzungen, wenn nachträglich Versagungsgründe bekannt werden.

(2) Die Nutzung des Wiegeraumes kann vom Pächter mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn der Nutzer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder die im Nutzungsvertrag vermerkten Auflagen verstößt.

(3) Im Einzelfall kann der Pächter auch die Nutzung einschränken. Der Umfang der Nutzungseinschränkung ist schriftlich im Nutzungsvertrag zu vermerken.

(4) Nutzer, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können von einer nochmaligen Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 4

Verhalten im Gebäude

(1) Die Einrichtungen des Wiegeraumes dürfen nur zu dem Zweck benutzt werden, für den sie vorgesehen sind.

(2) Die Nutzer dürfen an den Einrichtungen des Wiegeraumes keine Veränderungen vornehmen. Insbesondere ist es untersagt, die Einrichtungen, Wände, Decken, Fußboden und die nähere Umgebung zu plakatieren oder zu bemalen bzw. mit Bildern, Graffitis oder Texten zu versehen.

(3) Übernachtungen im Wiegeraum und den zugänglichen Nebenräumen (Toilettenanlage, Putzraum) sind nicht zulässig.

(4) Das Aufstellen von weiteren Zusatzbauten (z. B. Bühne) ist nicht erlaubt.

(5) Ab 22.00 Uhr dürfen Tonanlagen nur mit Zimmerlautstärke verwendet werden.

(6) Nach Beendigung der Nutzung ist der Wiegeraum so zu hinterlassen, dass über Nacht keine Essensreste, Alkohol oder andere Gegenstände herumliegen.

(7) Alle Fluchtwege müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht mit Keilen o.ä. offen gehalten werden. Feuerlöscher müssen stets zugänglich sein.

(8) Offenes Feuer – mit Ausnahme handelsüblicher Kerzen – und Rauchen im Gebäude sind untersagt.

§ 5 Unterhaltung, Schäden, Haftung

- (1) Die Nutzer des Wiegeraumes sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung der vorhandenen Einrichtungen einschließlich der öffentlichen Toiletten verpflichtet.
- (2) Der VRO übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, Unfälle und Verluste, die während der Nutzung der Räume auftreten.
- (3) Für die durch die Nutzung entstandenen Schäden und Verunreinigungen an den Einrichtungen haftet der/die Nutzer(-in), d.h. Antragsteller/Antragstellerin bzw. der benannte Ansprechpartner gegenüber dem VRO. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 6 Müllentsorgung, Rückgabe der Räume

- (1) Nach Ende der Veranstaltung ist der angefallene Müll durch den Nutzer mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Der Wiegeraum und seine Einrichtungen sind vor dem Verlassen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Türen und Fenster sind ordnungsgemäß zu verschließen.
- (3) Vor Rückgabe der hinterlegten Kautions erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, am Tag nach der Benutzung bis 12.00 Uhr eine Besichtigung des Wiegeraumes, seiner Einrichtungen und der öffentlichen Toilettenanlage. Hierbei auftretende Mängel sind aufzunehmen und umgehend durch den Nutzer zu beseitigen.
Werden die bei der Besichtigung festgestellten Mängel nicht durch den Nutzer behoben, erfolgt eine Beseitigung durch den VRO bzw. den Beauftragten auf Kosten des Nutzers. Diese Ausgaben werden von der Kautions abgezogen und einbehalten. Übersteigen die Kosten der Mängelbeseitigung die Höhe der Kautions, ist die fehlende Summe vom Nutzer nachzuentrichten.
- (4) Bei Rückgabe der Kautions durch den VRO bzw. den Beauftragten sind die vor der Nutzung ausgehändigten Schlüssel Zug um Zug zurückzugeben. Bei Verlust der Schlüssel sind diese auf Kosten des Nutzers zu ersetzen, ggf. sind auf Kosten des Nutzers auch die Schlösser auszutauschen und die erforderliche Anzahl von Nachschlüsseln anzufertigen.
- (5) Nach Beendigung der Nutzung sind der Wiegeraum, die Toilettenanlage, die Flure und sonstigen Zuwege sauber, d.h. in gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Hierfür benötigte Hilfsmittel und Reinigungsgeräte hat der Nutzer selbst mitzubringen. Bei Nichteinhalten wird eine angemessene Nachfrist gesetzt. Sollte diese ergebnislos verstreichen, erfolgt die Reinigung auf Kosten des Nutzers durch eine Reinigungsfirma.

§ 7 Benutzungsentgelt, Kautions

- (1) Der VRO als Pächter stellt den Wiegeraum gegen ein Benutzungsentgelt zur Verfügung. Die Benutzungsentgelte werden gemäß Anlage I in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Sie sind Bestandteil der Benutzungsordnung des Wiegeraumes im Alten Rathaus Oberjosbach.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist mindestens 3 Werktage vor der Nutzung beim VRO zu entrichten. Der Nutzer erhält eine Bestätigung der Einzahlung, die bei der Schlüsselübergabe und der gemeinsamen

Übernahme des Wiegeraumes vorzulegen ist.

(3) Neben dem Benutzungsentgelt ist von den Nutzern jeweils vor Nutzung des Wiegeraumes eine Kautions (in bar) beim VRO bzw. dem (der) Beauftragten zu hinterlegen, die unter Beachtung des § 6 Abs. 3 und 4 zurückgezahlt wird.

(4) Für Veranstaltungen, die nach § 1 Abs. 3 durch die Gemeinde Niedernhausen vorher zu erlauben sind, kann ein angemessenes, höheres Benutzungsentgelt sowie eine angemessene, höhere Barkautions festgesetzt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach Unterschrift beider Vertragsparteien in Kraft.

Niedernhausen, den 25. Juni 2018

Gemeinde Niedernhausen

Vereinsring Oberjosbach e.V.

Joachim Reimann
Bürgermeister

Dr. Stephan Brandmüller
1.Vorsitzender des VRO

Dr. Norbert Beltz
Erster Beigeordneter

Anlage I

zur Benutzungsordnung für den Wiegeraum im Alten Rathaus Oberjosbach vom 25. Juni 2018

(gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 18. Juni 2018)

Für die Benutzung des Wiegeraums im Alten Rathaus Oberjosbach werden nachfolgend aufgeführte Entgelte erhoben:

Benutzungsentgelte:

- | | |
|--|-------------------|
| • Privatpersonen aus Niedernhausen | 60,00 € |
| • Vereine, Verbände, Parteien,
gemeinnützige Organisationen aus Niedernhausen | 40,00 € |
| • Auswärtige Privatpersonen, Vereine usw. | 120,00 € |
| • Zusätzliches Entgelt bei unberechtigter Nutzung | 200,00 € |
| • Reinigungsgebühr Toiletten nach tatsächlichem Aufwand
(gilt bei Nichteinhaltung der Reinigungspflicht auch für den Wiegeraum) | |
| • Vermietung an Unternehmen und Gewerbetreibende | nach Vereinbarung |

Das Benutzungsentgelt entfällt für den VRO und die Gemeinde einschließlich der Fraktionen der Gemeindevertretung.

Kautions in bar (bei Vertragsabschluss zu hinterlegen): 200,00 €